

Klienteninformation

Gewerbliche Sozialversicherung 2004 für Gewerbescheininhaber

1. Grundsätzliches

Beitragsgrundlage für die GSVG-Beiträge ist der Gewinn (zuzüglich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge) des drittvorangegangenen Kalenderjahres (für das Jahr 2004 also des Jahres 2001) plus eine Erhöhung von rund 16,6 %.

2. Beitragssätze

Krankenversicherung (KV)	9,0 %
Pensionsversicherung (PV)	15,0 %
Unfallversicherung (UV): Fixer Jahresbetrag	€ 83,16

3. Bandbreite: Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage

Ab dem 4. Beitragsjahr bewegen sich Ihre (vorläufigen!) Beitragsgrundlagen zwischen der

Mindestbeitragsgrundlage KV:	€ 7.396,08	jährlich	(€ 616,34 mtl.)
Mindestbeitragsgrundlage PV:	€ 14.380,68	jährlich	(€ 1.198,39 mtl.)

und der für PV und KV gleich hohen

Höchstbeitragsgrundlage	€ 48.300,--	jährlich	(€ 4.025,00 mtl.)
-------------------------	-------------	----------	-------------------

- D.h.:

Sollte Ihre Bemessungsgrundlage (Gewinn lt. Steuerbescheid plus GSVG-Beiträge) unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen so müssen Sie zumindest von dieser Grundlage Beiträge bezahlen (dass sind € 235,23 monatlich). Dazu kommt der Jahresbeitrag der UV mit € 83,16.

- Ab der Höchstbemessungsgrundlage sind keine Beiträge mehr zu leisten.

Maximale Sozialversicherungskosten jährlich daher:

€ 48.300,-- x 24 % (9%+15%) =	€	11.592,00
+ Unfallversicherung	€	83,16
	€	<u>11.675,16</u>

4. Achtung!!! BEITRAGSNACHBEMESSUNG Achtung!!!

Ihre Beiträge werden **vorerst** auf Basis Ihrer Gewinndaten vor 3 Jahren vorgeschrieben. Liegen dann die endgültigen Zahlen für das Jahr 2004 vor (das kann sein 2005 oder auch erst 2006) wird die Sozialversicherung neu berechnet. Bei gestiegenen Gewinnen müssen Sie daher mit einer Nachzahlung rechnen – meist auch mit einer höheren Vorauszahlung für das laufende Jahr.

Die Neuberechnung bewegt sich dabei immer in der unter Punkt 3. dargestellten Bandbreite.

Diese eventuell drohende Nachzahlung sollten Sie daher bei Ihrer Finanzplanung immer berücksichtigen!

Bei Gewinnrückgängen dagegen erhalten Sie zuviel bezahlte Beiträge wieder gutgeschrieben (maximal bis zur Mindestbemessungsgrundlage). Sollte das laufende Jahr schlechter sein als das Grundlagenjahr kann eine – begründete – Reduzierung der laufenden Vorschriften beantragt werden.

5. Sondersituation Neugründer mit Gewerbeschein

Für Neugründer gelten im GSVG in den ersten drei Jahren (Achtung: Wenn z.B. Beginn im Dezember so gilt das bereits als 1. Jahr) besondere Beitragssätze.

In den ersten beiden Jahren werden die KV und PV Beiträge unterschiedlich behandelt. Während in den ersten beiden Jahren die KV fix bleibt (also keine Nachbemessung!) sind die PV-Beiträge als nur vorläufig anzusehen.

Überdies gilt in den ersten drei Jahren eine reduzierte Beitragsgrundlage.

Die Beiträge der ersten drei Jahre haben folgendes Bild:

1. und 2. Kalenderjahr

	Beiträge		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 48,40	€ 145,20	€ 580,80
PV	€ 88,17*	€ 264,51*	€ 1.058,04*
UV			€ 83,16
gesamt	€ 136,57	€ 409,71	€ 1.722,00

3. Kalenderjahr

	Beiträge*		
	monatlich	Quartal	Jahr
KV	€ 52,90	€ 158,70	€ 634,80
PV	€ 88,17	€ 264,51	€ 1.058,04
UV			€ 83,16
gesamt	€ 141,07	€ 423,21	€ 1.776,00

Ab dem 4. Kalenderjahr beträgt der Mindestbeitrag (PV und KV) pro Monat € 235,23

* Sobald der Steuerbescheid vorliegt und sich daraus ein monatliches Einkommen von über € 587,79 (bzw. jährlich € 7.053,48) ergibt kommt es zu einer Nachbelastung! Diese kann im Extremfall im 3. Jahr zu einer Nachzahlung von rund € 9.900,-- führen!!!

Warum? Zuerst Vorschreibung 24 % von € 7.053,-- = 1.693,00
Dann Nachverrechnung bis max. € 48.300,-- = 11.592,00
Nachbelastung 9.899,00

6. Sondersituation für Selbständige ohne Gewerbeschein

Bei dieser Personengruppe sind wiederum andere Bestimmungen zu beachten. Insbes. kommen die Betroffenen nicht in den Genuss der unter Pkt. 5. angeführten Begünstigungen. Eine Pflichtversicherung liegt allerdings nur dann vor, wenn:

- nur diese eine Tätigkeit ausgeübt wird und der Gewinn den Betrag von € 6.453,36 übersteigt, oder
- diese Tätigkeit neben einem anderen Erwerbseinkommen oder Pension ausgeübt wird und der Gewinn den Betrag von € 3.794,28 übersteigt.

Ein freiwilliger „Einstieg“ in die Sozialversicherung ist u.U. möglich.

7. Mehrfachversicherte (also z.B. Selbständige Einkünfte neben Dienstverhältnis)

Hier gelten besondere Regelungen. Um keinen finanziellen Schaden zu erleiden sollten Sie uns unbedingt kontaktieren (Stichwort: Differenzvorschreibung).

Zusammenfassung:

Vorliegende Klienteninfo soll Ihnen lediglich einen Überblick über die Kosten der Sozialversicherung vermitteln und Sie insbesondere auf die finanzielle Problematik der Nachverrechnung aufmerksam machen.

Die Darstellung kann in der gebotenen Kürze weder den Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch auf Richtigkeit in jedem Einzelfall. Eine persönliche Beratung ist daher unbedingt zu empfehlen!

Wir stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

Info's erhalten Sie auch unter: www.sva.or.at